

No. 51378

—
**Germany
and
Ukraine**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Cabinet of Ministers of Ukraine concerning Cooperation in the field of Combating Organized Crime, Terrorism and Other Serious Criminal Offences. Berlin, 30 August 2010

Entry into force: *21 July 2012 by notification, in accordance with article 13*

Authentic texts: *German and Ukrainian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 September 2013*

—
**Allemagne
et
Ukraine**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Conseil des Ministres de l'Ukraine relatif à la coopération dans le domaine de la lutte contre le crime organisé, le terrorisme et autres infractions pénales graves. Berlin, 30 août 2010

Entrée en vigueur : *21 juillet 2012 par notification, conformément à l'article 13*

Textes authentiques : *allemand et ukrainien*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 1^{er} septembre 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]*

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerkabinett der Ukraine

über

die Zusammenarbeit im Bereich der

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

* Published as submitted – Publié tel que soumis.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerkabinet der Ukraine
(im Folgenden „die Vertragsparteien“) -

getragen von dem gemeinsamen Willen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine weiter zu festigen und die beiderseitige Zusammenarbeit auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung, der Souveränität, der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Verständnisses und zum beiderseitigen Wohle zu verstärken:

eingedenk der großen Bedeutung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus und seiner Finanzierung:

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze wirksam vor terroristischen und sonstigen kriminellen Handlungen zu schützen:

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Unterzeichner die beiden Vertragsparteien sind, der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Konventionen des Europarates, die in den beiden Vertragsstaaten in Kraft getreten sind

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Verhütung und der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere in den nachstehenden Bereichen zusammen:

- a) Straftaten gegen das Leben, den Körper, die Gesundheit und die persönliche Freiheit sowie das Eigentum;
- b) Terrorismus und Terrorismusfinanzierung;
- c) Menschenhandel und Schleusungskriminalität:
 - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung;
- c) Straftaten unter Nutzung von Computern, rechnergestützten Systemen und Computernetzen;
- f) unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchführung von sowie unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (Suchstoffe, psychotrope Stoffe) sowie Grundstoffen;
- g) unerlaubte Herstellung, Aufbewahrung, Handel sowie Schmuggel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven sowie chemischen und biologischen Materialien;
- h) Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- i) unerlaubter Handel mit Gütern von kultureller und historischer Bedeutung;

- j) Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Urkunden:
 - k) Schmuggel von Waren;
 - l) Geldwäsche;
 - m) Korruption;
 - n) Straftaten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verschiebung von Kraftfahrzeugen;
 - o) Umweldelikte;
 - p) Straftaten gegen das geistige Eigentum;
 - q) Straftaten im Zusammenhang mit Arzneimitteln;
 - r) Straftaten im Zusammenhang mit Reise- und Identitätsdokumenten.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.
- (3) Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt. Dieses Abkommen stellt keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum